

**Urteil** vom 9. Dezember 2015

Es wirken mit:

Präsident Kamber  
Oberrichter Kiefer  
Oberrichter Marti  
Gerichtsschreiberin Ramseier

In Sachen

**Staatsanwaltschaft**, Franziskanerhof, Barfüssergasse 28, Postfach 157, 4502  
Solothurn,

Anklägerin

gegen

XX, vertreten durch Rechtsanwalt NN,

Beschuldigter und Berufungskläger

betreffend **qualifizierte grobe Verletzung der Verkehrsregeln**

Es erscheinen zur Verhandlung vor Obergericht:

Für die Staatsanwaltschaft: Staatsanwalt MM.

XX, Beschuldigter.

NN, privater Verteidiger.

Der Präsident eröffnet die Verhandlung, gibt die Zusammensetzung des Gerichts bekannt und stellt die Anwesenden fest. Er weist darauf hin, Anfechtungsgegenstand sei das Urteil des Amtsgerichts von Thal-Gäu vom 27. Januar 2015. Der Beschuldigte habe dagegen (Ziff. 1 bis 3) Berufung erhoben, während die Staatsanwaltschaft kein Rechtsmittel ergriffen habe. Es gelte daher das Verschlechterungsverbot. Anschliessend schildert er den Ablauf der Verhandlung. Weder der Staatsanwalt noch der Verteidiger haben dazu Vorbemerkungen.

Es erfolgt die Befragung des Beschuldigten (vgl. Audio-CD sowie separates Einvernahmeprotokoll).

Da keine Beweisanträge gestellt werden, wird das Beweisverfahren geschlossen.

Es stellen und begründen folgende **Anträge**:

**Staatsanwalt MM:**

1. Der Beschuldigte sei wegen qualifizierter grober Verletzung der Verkehrsregeln nach Art. 90 Abs. 3 SVG, eventualiter nach Art. 90 Abs. 3 i.V.m. Art. 90 Abs. 4 SVG, subeventualiter nach Art. 90 Abs. 3 i.V.m. Art. 90 Abs. 4 SVG und Art. 22 StGB schuldig zu sprechen.
2. Der Beschuldigte sei mit einer Freiheitsstrafe von 30 Monaten zu bestrafen. Der Vollzug von 18 Monaten sei bedingt aufzuschieben, bei einer Probezeit von 4 Jahren.
3. Das beschlagnahmte Fahrzeug xy sei einzuziehen und zu verwerten.
4. Der Verwertungserlös sei nach Abzug der Lagerungs-, Verfahrens- und Verwertungskosten an die Eigentümerin auszuhändigen.
5. Die Verfahrenskosten seien dem Beschuldigten aufzuerlegen.

**Rechtsanwalt NN:**

1. Der Beschuldigte sei wegen grober Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG, begangen am 14. Mai 2013 in Zz, schuldig zu sprechen.
2. Der Beschuldigte sei als Zusatzstrafe zu den Urteilen vom 11. Juni 2013, 13. Juni 2013 und 25. Juli 2013 zu einer Geldstrafe von maximal 250 Tagessätzen zu CHF 30.00 und einer Verbindungsbusse von CHF 1'500.00, ersatzweise 1 Tag Freiheitsstrafe pro CHF 100.00, zu bestrafen.

3. Eventualiter sei eine Gesamtstrafe nach Art. 34 Abs. 3 StPO in der Höhe von Ziff. 2 hiervor auszufallen, unter Anrechnung der bereits verbüssten 160 Tagessätze und Busse in der Höhe von CHF 850.00.
4. Der beschlagnahmte PW xy, sei dem Beschuldigten herauszugeben.
5. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge.

Der Staatsanwalt benutzt die Gelegenheit für eine kurze Replik.

Angesprochen auf die Gelegenheit zu einem letzten Wort, führt der Beschuldigte aus, es tue ihm leid, er bereue es.

Hierauf wird der öffentliche Teil der Verhandlung geschlossen. Die Parteien erklären sich mit einer schriftlichen Urteilseröffnung nach vorgängiger telefonischer Kurzorientierung ausdrücklich einverstanden.

Es erfolgt die geheime Beratung des Gerichts.

Die Strafkammer des Obergerichts zieht in **Erwägung**:

### **I. Prozessgeschichte**

1. Mit Anklageschrift vom 26. September 2014 überwies die Staatsanwaltschaft XX dem Richteramt Thal-Gäu in Amtsgerichtscompetenz wegen qualifizierter grober Verletzung der Verkehrsregeln (Art. 90 Abs. 3 SVG i.V. mit Art. 90 Abs. 4 lit. b SVG) durch Überschreiten der signalisierten Höchstgeschwindigkeit ausserorts (Art. 27 Abs. 1 SVG, Art. 4a Abs. 5 VRV) und Nichtbeachtung des Gefahrensignals «Baustelle» (Art. 27 Abs. 1, Art. 32 Abs. 1 SVG, Art. 4 Abs. 1 VRV, Art. 9 SSV), begangen am 14. Mai 2013, um 08:53 Uhr, in Zz, Hauptstrasse, Fahrtrichtung Yy, indem der Beschuldigte als Lenker des PW xy im Bereich einer signalisierten Baustelle die temporär signalisierte Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h um 79 km/h (nach Abzug der Toleranz von 6 km/h) überschritten habe.

2. Am 27. Januar 2015 erliess das Amtsgericht Thal-Gäu das folgende Urteil:

1. XX hat sich der qualifizierten groben Verletzung der Verkehrsregeln (durch Überschreiten der signalisierten Höchstgeschwindigkeit ausserorts um 59 km/h und Nichtbeachtung des Gefahrensignals «Baustelle»), begangen am 14. Mai 2013, schuldig gemacht.
2. XX wird verurteilt zu einer Freiheitsstrafe von 30 Monaten, unter Gewährung des bedingten Vollzuges für 18 Monate bei einer Probezeit von 4 Jahren.
3. Der bei XX sichergestellte PW xy, wird in Anwendung von Art. 90a SVG eingezogen und ist zu verwerten. Der Erlös ist an die Verfahrenskosten anzurechnen. Der Restbetrag ist an die Berechtigten herauszugeben.
4. Die Verfahrenskosten mit einer Urteilsgebühr von CHF 2'000.00, total CHF 6'500.00, hat XX zu bezahlen.

3. Gegen dieses Urteil erhob der Beschuldigte die Berufung, beschränkt auf die Ziffern 1 – 3. Er verlangt einen Schuldspruch wegen grober Verkehrsregelverletzung im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG, die Ausfällung einer Geldstrafe und einer Verbindungsbusse und die Herausgabe des beschlagnahmten PW xy.

Die Staatsanwaltschaft verzichtete auf die Berufung und die Anschlussberufung.

## II. Der feststehende Sachverhalt

1. Der mit der Anklageschrift überwiesene Sachverhalt ist – mit der Korrektur der Vorinstanz in Bezug auf das Ausmass der Geschwindigkeitsüberschreitung – völlig unbestritten. Der Beschuldigte fuhr am 14. Mai 2013 um 08:53 Uhr mit seinem PW xy in Zz in Fahrtrichtung Yy mit 139 km/h (nach Abzug der Toleranz von 6 km/h) an einer signalisierten Baustelle vorbei, in deren Bereich Signale mit einer Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h aufgestellt waren.

2. Es ist von folgenden wesentlichen Tatumständen auszugehen:

- Die Sichtverhältnisse waren gut und die Strasse trocken und sauber (AS 5).
- Die Strasse verläuft im Messbereich gerade (AS 5 und Fotos AS 13 - 16), nach der Baustelle folgt in Fahrtrichtung Yy eine leichte Linkskurve (AS 15).
- Die Signale «Baustelle» und «60 km/h» waren nicht verdeckt und gut sichtbar (Fotos AS 10 – 12). Sie waren dort bereits vor Monaten (November 2012) aufgestellt worden (AS 20).
- Der Beschuldigte befuhr diese Strecke fast täglich, er kannte die Baustelle und die Signalisationen (siehe Aussagen AS 30 und 37).
- Im Zeitpunkt der Geschwindigkeitsüberschreitung war die Fahrbahn übersichtlich und frei, es wurden keine Arbeiten auf oder in unmittelbarer Nähe der Fahrbahn durchgeführt (AS 6 unten).
- Sowohl der Atemlufttest als auch der Drogenschnelltest, die beim Beschuldigten durchgeführt wurden, waren negativ (AS 6).
- Das Messgerät befand sich in unmittelbarer Nähe der Baustellenausfahrt, die rechtwinklig zur Strasse verlief und im hinteren Bereich in Fahrtrichtung Yy mit Fahrzeugen, Baustellenwagen und Humushaufen verdeckt war (Fotos AS 15 und 16 sowie Bericht AS 20).
- Auf der Baustelle war zum Zeitpunkt des Ereignisses gearbeitet worden (AS 20).
- Der Beschuldigte erklärt sich die massive Geschwindigkeit mit seiner fehlenden Aufmerksamkeit («Ich war nicht aufmerksam, ich bemerkte die Signalisation nicht, da ich den Kopf bei der Arbeit hatte» [AS 30 F 6]; «Ich war nicht aufmerksam» [AS 37 Z. 155]; «Ich war in Gedanken bei der Arbeit und achtete mich nicht auf die Geschwindigkeit» [AS 37 Z. 157f.]; «Ich hatte den Kopf nicht bei der Sache und achtete mich nicht auf die Geschwindigkeit» [AS 37 Z. 163f.].

### III. Rechtliche Würdigung

1. Nach Art. 90 Abs. 3 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG, SR 741.01), in Kraft seit 1. Januar 2013, wird mit Freiheitsstrafe von einem bis zu vier Jahren bestraft, wer durch vorsätzliche Verletzung elementarer Verkehrsregeln das hohe Risiko eines Unfalls mit Schwerverletzten oder Todesopfern eingeht, namentlich durch besonders krasse Missachtung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, waghalsiges Überholen oder Teilnahme an einem nicht bewilligten Rennen mit Motorfahrzeugen. Abs. 3 ist in jedem Fall erfüllt, wenn die zulässige Höchstgeschwindigkeit um mindestens 60 km/h überschritten wird, wo die Höchstgeschwindigkeit höchstens 80 km/h beträgt (Art. 90 Abs. 4 lit. c SVG).

Die Raser-Strafnorm droht eine obligatorische Freiheitsstrafe von ein bis vier Jahren an und ist somit als Verbrechen ausgestaltet. Die Bestimmung ist eine qualifizierte Form der groben Verkehrsregelverletzung nach Art. 90 Abs. 2 SVG. Sie ist mit anderen Worten die Qualifikation der Qualifikation. Angesichts der im Raser-Straftatbestand verwendeten unscharfen Rechtsbegriffe, der unklaren Abgrenzungen zu anderen Strafbestimmungen und der für ein Gefährdungsdelikt ausserordentlich hohen Strafandrohung ist die Norm sehr restriktiv auszulegen. Der Gesetzgeber wollte nur für krasse Fälle verantwortungsloser Fahrzeuglenker die Strafen empfindlich verschärfen (Philippe Weissenberger, Kommentar Strassenverkehrsgesetz und Ordnungsbussengesetz, 2. Auflage 2015, Art. 90 N 107 ff.).

2. Nach den Feststellungen der Vorinstanz (US 5 f.) war die im Baustellenbereich signalisierte Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h nicht gültig und es müsse von der gültigen Geschwindigkeitsbeschränkung ausserorts von 80 km/h ausgegangen werden. Es wurde damit eine Geschwindigkeitsüberschreitung von lediglich 59 km/h gegenüber den 79 km/h in der Anklageschrift festgestellt. Diese Feststellung fand Eingang in das Urteilsdispositiv (Ziff. 1) und hatte zur Folge, dass der qualifizierte Tatbestand von Art. 90 Abs. 4 lit. c SVG ausser Betracht fiel (US 6). Es gilt damit nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (BGE 139 IV 282) für diese Feststellung das Verschlechterungsverbot gemäss Art. 391 Abs. 2 Satz 1 der StPO, nachdem die Staatsanwaltschaft kein Rechtsmittel eingelegt hat. Damit ist auch im vorliegenden Berufungsverfahren von einem Überschreiten der signalisierten Höchstgeschwindigkeit ausserorts um 59 km/h auszugehen.

Ergänzend anzufügen ist, dass ohnehin nur von einer Geschwindigkeitsüberschreitung von 59 km/h hätte ausgegangen werden dürfen, nachdem die betreffende Signalisation lediglich von einem Bauunternehmer aufgestellt und von keiner Behörde verfügt worden war (vgl. dazu das Urteil der Strafkammer des Obergerichts vom 3. Juli 2014, STBER.2014.1). Das Ausmass der Geschwindigkeitsüberschreitung hätte auch nicht Eingang in das Dispositiv finden müssen. Denn bei der Aufzählung der angewandten Artikel war nur Art. 90 Abs. 3 SVG aufgeführt worden, womit klar zum Ausdruck gebracht wurde, dass – entgegen der Anklageschrift – Art. 90 Abs. 4 nicht zur Anwendung gelangt. Keine strafrechtlichen Folgen kann auch das Signal «Baustelle» haben, handelt es sich dabei doch lediglich

um ein Gefahrensignal und nicht um einen eigenen Straftatbestand. Bei den Tat Umständen kann die Warnungswirkung dieses Signals indessen gewürdigt werden.

3. Mit einer Geschwindigkeitsüberschreitung von 59 km/h in einem Bereich, wo die Höchstgeschwindigkeit 80 km/h beträgt, ist jenes Ausmass einer Geschwindigkeitsüberschreitung, die die Schaffung eines hohen Risikos eines Unfalles mit Schwerverletzten oder Todesopfern unwiderlegbar vermutet, um einen Stundenkilometer unterschritten; die Anwendung von Art 90 Abs. 4 lit. c SVG ist ausgeschlossen.

4. Die qualifiziert grobe Verkehrsregelverletzung ist aber nach Art. 90 Abs. 3 SVG generell immer dann erfüllt, wenn durch vorsätzliche, besonders krasse Missachtung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit das Risiko eines Unfalles mit Schwerverletzten oder Todesopfern eingegangen wird. Abs. 4 legt dann lediglich fest, bei welchen Geschwindigkeitsüberschreitungen dies auf jeden Fall gilt. In diesen Fällen steht den Gerichten kein Ermessensspielraum zu, es ist unbeschrieben der konkreten Verhältnisse immer auf eine qualifiziert grobe Verkehrsregelverletzung nach Art. 90 Abs. 3 SVG zu erkennen.

Es gibt aber unterhalb dieser Limiten von Art. 90 Abs. 4 SVG Geschwindigkeitsüberschreitungen, welche zu einer Qualifikation nach Art. 90 Abs. 3 SVG führen können (Weissenberger, a.a.O., Art. 90 N 138). Im Unterschied zu den Fällen von Abs. 4 sind aber hier die gesamten Umstände zu würdigen und zu prüfen, ob damit die Voraussetzungen von Art. 90 Abs. 3 SVG erfüllt werden.

5.1 Der objektive Tatbestand von Art. 90 Abs. 3 SVG verlangt vorab die Verletzung elementarer Verkehrsregeln. Dazu gehören nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung die Normen betreffend die Geschwindigkeit (Weissenberger, Art. 90 N 116).

Der Täter muss ein hohes Risiko eines Unfalls mit Schwerverletzten oder Todesopfern eingegangen sein. Diese Risikoschaffung wird hier – im Unterschied zu Abs. 4, wo sie von Gesetzes wegen vermutet wird – objektiv vorausgesetzt. Es genügt dafür nach der herrschenden Lehre (Weissenberger, a.a.O., Art. 90 N 123; Gerhard Fiolka in: Niggli/Probst/Waldmann [Hrsg.], Basler Kommentar, Strassenverkehrsgesetz, 2014, Art. 90 N 116) eine erhöhte abstrakte Gefährdung, eine konkrete Gefährdung wird nicht vorausgesetzt. Zudem braucht es das «hohe» Risiko eines Unfalles mit einer Gefahr einer schweren Körperverletzung oder von Todesfolgen. Es ist wie immer bei abstrakten Gefährdungsdelikten eine hypothetische Beurteilung des Risikoverlaufs vorzunehmen. Es sind bei dieser Einschätzung alle massgebenden Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen (Weissenberger, a.a.O., Art. 90 N 128).

5.2 Die massgeblichen Umstände dieser Fahrt sind vorne beim Sachverhalt aufgelistet. Es sind eine ganze Anzahl dieser Umstände, die gegen die Annahme eines qualifiziert schweren Falles einer Verkehrsregelverletzung sprechen würden: So war der Beschuldigte in guter körperlicher Verfassung, es herrschten gute Sicht-

verhältnisse, die Strasse war gerade, sauber und trocken und es wurden bei der Baustelle in diesem Moment weder auf der Strasse noch am Strassenrand Arbeiten ausgeführt.

Was hingegen für die Qualifikation einer Verkehrsregelverletzung nach Art. 90 Abs. 3 SVG spricht, ist vorab die massive Geschwindigkeitsüberschreitung, die mit 59 km/h nur einen einzigen Stundenkilometer unterhalb jener Grenze liegt, bei welcher der Gesetzgeber die unwiderlegbare Vermutung für ein hohes Risiko eines Unfalles mit Schwerverletzten oder Todesopfern sieht. Wenn ein Automobilist mit seiner massiven Geschwindigkeitsüberschreitung dieser Grenze derart nahe kommt, braucht es nur noch wenige zusätzliche Umstände, welche die Gefahr eines schweren Unfalles erhöhen können, um auf einen Vorfall in vergleichbarer Schwere mit jenen von Art. 90 Abs. 4 SVG zu schliessen (Weissenberger, a.a.O., Art. 90 N 138: Um die Raser-Strafnorm auch bei geringeren Geschwindigkeitsüberschreitungen als den in Abs. 4 genannten Schwellen zu erfüllen, muss die Verfehlung in vergleichbarer Schwere mit den in Abs. 4 genannten Geschwindigkeitsexzessen sein). Und diese gefahrenerhöhenden Umstände gibt es vorliegend:

Die Geschwindigkeitsmessung fand im Bereich einer Baustellenausfahrt statt. Es wurde auf dieser Baustelle gearbeitet und es konnte jederzeit ein schweres Baustellenfahrzeug in die Hauptstrasse einmünden. Es war dies eine spezielle Gefahrenstelle, die mit dem Gefahrensignal «Baustelle» und einer (wenn auch formell ungültigen) Geschwindigkeitsbeschränkung signalisiert war. Wenn ein Lastwagenchauffeur oder ein Baumaschinenführer langsam bis an den Rand der Einmündung in die Hauptstrasse fuhr, konnte er zwar ein herannahendes Fahrzeug aus der Richtung, aus der der Beschuldigte kam, sehen, solche Personen konnten und mussten aber niemals damit rechnen, dass sich ihnen ein Fahrzeug mit 139 km/h nähern würde. Hätte es in diesem Moment ein solches Einfahrmanöver gegeben, wäre die Gefahr eines schweren Unfalles mit Schwerverletzten oder Toten sehr gross gewesen. ZZ, welcher damals als Polier auf der Baustelle gearbeitet hatte, hatte denn auch anlässlich der Hauptverhandlung vor Amtsgericht als Zeuge ausgesagt, er selber habe die Polizei angefragt, ob sie einmal Kontrolle machen könnten. Er sei zweimal fast «abgeschossen» worden (AS 349).

Wenn der Beschuldigte die massive Geschwindigkeitsüberschreitung damit erklärt, er sei völlig abwesend, mit den Gedanken bei der Arbeit und somit derart unaufmerksam gewesen, dass er weder seine massive Geschwindigkeit noch die Baustelle realisiert habe, ist dies völlig unglaubhaft und muss als Schutzbehauptung gewertet werden. Schützen würde ihn eine solche Behauptung allerdings auch dann nicht, wenn sie glaubhaft wäre, denn ein solcher Mangel an Aufmerksamkeit hätte das Unfallrisiko noch einmal erhöht: Es war aufgrund seiner Geschwindigkeit nicht nur der Bremsweg massiv länger (wie die Vorinstanz dies im US 8 dargelegt hat), sondern es hätte mit einer solchen kompletten gedanklichen Abwesenheit beim Beschuldigten auch nicht mit einer rechtzeitigen Reaktion auf ein einmündendes Baustellenfahrzeug oder einen auf der Fahrbahn auftauchenden Bauarbeiter gerechnet werden können. Wenn er derart in Gedanken versunken gewesen wäre, dass er, ohne dies zu realisieren, mit einer derartigen Geschwin-

digkeit an einer Baustelle vorbeigefahren wäre, wäre die Gefahr, ein einmündendes Fahrzeug nicht rechtzeitig zu erkennen, noch zusätzlich erhöht gewesen.

Hält man sich vor Augen, dass die Fahrt des Beschuldigten an dieser Stelle, ohne Baustelle und ohne Einmündung, hochkonzentriert und aufmerksam, aber mit 140 km/h anstatt «nur» mit 139 km/h, zwingend zur Annahme des Risikos eines schweren Unfalles geführt hätte, muss das angesichts der oben dargelegten Umstände für die dem Beschuldigten vorgehaltene Fahrt erst recht gelten. Es liegt ein Fall von mindestens vergleichbarer Schwere mit jenen von Art. 90 Abs. 4 SVG vor, indem der Geschwindigkeitsexzess nahezu jenes Ausmass erreichte und zusätzlich die Gefahrenquelle der Baustelle mit der Baustelleneinfahrt das Risiko eines schweren Unfalles erhöhte.

5.3 Der Beschuldigte hat mit seiner Fahrt objektiv den Tatbestand der qualifiziert groben Verkehrsregelverletzung im Sinne von Art. 90 Abs. 3 SVG erfüllt.

6.1 In subjektiver Hinsicht setzt Art. 90 Abs. 3 SVG eine «vorsätzliche Verletzung elementarer Verkehrsregeln» voraus; es handelt sich um ein Vorsatzdelikt. Für eine Verurteilung nach der Raser-Strafnorm gemäss Art. 90 Abs. 3 und Abs. 4 ist sowohl nach Philippe Weissenberger (a.a.O., Art. 90 N 159, 163) wie auch nach Gerhard Fiolka (BSK-SVG, a.a.O., Art. 90 N 149) ein doppelter Vorsatz erforderlich, der sich auf die Verkehrsregelverletzung und die tatbestandsmässige Risikoschaffung bezieht. Für beide Autoren ist klar, dass ein Eventualvorsatz genügt.

6.2 Der Beschuldigte fuhr schon seit Wochen beinahe täglich an dieser Baustelle vorbei und hatte das Gefahrensignal, die Geschwindigkeitsbeschränkung (60 km/h) und die Baustelle mit der Einfahrt schon vielfach gesehen. Aufgrund dieser Gegebenheiten und aufgrund des Ausmasses der Geschwindigkeitsüberschreitung kann nur auf ein bewusstes Handeln geschlossen werden; eine Überschreitung von ein paar wenigen km/h wäre wohl unbewusst möglich, nicht aber 139 km/h in einer mit 60 km/h signalisierten Baustelle. Es kann daher in Bezug auf die massive Geschwindigkeitsüberschreitung nur auf direkten Vorsatz geschlossen werden. Niemand fährt auf einer gewöhnlichen Hauptstrasse ausserorts aus Unaufmerksamkeit fahrlässig mit 139 km/h anstatt 80 oder gar 60 km/h. Auch der Verteidiger des Beschuldigten geht anlässlich der Hauptverhandlung nicht davon aus, eine derartige Geschwindigkeitsüberschreitung wäre unbemerkt erfolgt. Ebenso wenig erfolgt ein solcher Geschwindigkeitsexzess eventualvorsätzlich. Das Beschleunigen des Fahrzeuges in diesen Geschwindigkeitsbereich ist ein bewusster und gewollter Vorgang, er erfolgt mit direktem Vorsatz. Zu berücksichtigen ist dabei insbesondere, dass der Beschuldigte von einer signalisierten Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h ausging, er demnach subjektiv mit einer Geschwindigkeitsüberschreitung von 79 km/h an der Baustelle vorbeifuhr. Es ist damit die Voraussetzung der (direkt-) vorsätzlichen Verletzung elementarer Verkehrsregeln bereits erfüllt.

6.3 Es muss vorliegend aber auch in Bezug auf die Schaffung eines Unfallrisikos auf einen direkten Vorsatz geschlossen werden. Wer – wie das der Beschuldigte gemacht hat – an einer mit dem entsprechenden Gefahrensignal und mit Höchst-

geschwindigkeit von 60 km/h signalisierten Baustelle mit einer Baustellenausfahrt, die er schon seit Wochen bestens kennt, mit 139 km/h vorbeifährt, erkennt das Risiko eines schweren Unfalls im Sinne von Art. 90 Abs. 3 SVG und handelt trotzdem ganz bewusst in dieser Art. Es ist dabei zu beachten, dass sich diese Inkaufnahme nur auf das Risiko und nicht auf den Unfall selber oder gar auf die Tötung oder Verletzung von Personen bezieht («doppelter Vorsatz», vgl. Ziff. 6.1). Und diese Inkaufnahme nur des Risikos ist eher anzunehmen, als dies bei der Inkaufnahme eines Tötungs- oder Verletzungserfolges der Fall wäre (Weissenberger, a.a.O., Art. 90 N 160 und 163). Es ist vorliegend ein doppelter direkter Vorsatz gegeben, sowohl in Bezug auf die gefahrene Geschwindigkeit als auch auf die bei der Baustelle geschaffene Gefahr.

7. Der Beschuldigte hat damit zusammenfassend den Tatbestand von Art. 90 Abs. 3 SVG objektiv und subjektiv erfüllt und er ist entsprechend zu bestrafen.

#### **IV. Strafzumessung**

##### **1. Allgemeine Ausführungen**

1.1 Gemäss Art. 47 Abs. 1 StGB misst das Gericht die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Es berücksichtigt das Vorleben, die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters. Die Bewertung des Verschuldens wird in Art. 47 Abs. 2 StGB dahingehend präzisiert, dass dieses nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt wird, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden.

1.2 Im Rahmen der sogenannten «Tatkomponente» sind insbesondere folgende Faktoren zu beachten: das Ausmass des verschuldeten Erfolges, die Art und Weise der Herbeiführung dieses Erfolges, die Willensrichtung, mit der der Täter gehandelt hat, und die Beweggründe des Schuldigen. Die «Täterkomponente» umfasst das Vorleben, die persönlichen Verhältnisse sowie das Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren (BGE 129 IV 6 E. 6).

##### **2. Konkrete Strafzumessung**

2.1 Es ist bei den Tatkomponenten das Doppelverwertungsverbot zu beachten, weshalb die enorme Geschwindigkeitsüberschreitung und das hohe Unfallrisiko, welche bereits zur Annahme der qualifiziert groben Verkehrsregelverletzung und damit zu einem Strafrahmen von einem bis zu vier Jahren Freiheitsstrafe geführt haben, nun nicht noch einmal strafehöhend berücksichtigt werden dürfen. Es ist hier angesichts der guten Sichtverhältnisse, der gerade verlaufenden, trockenen und sauberen Strasse sowie der ausgebliebenen konkreten Gefährdung von Personen innerhalb dieser Kategorie von sehr schweren Verkehrsregelverletzungen auf ein leichtes Verschulden zu schliessen. Aus subjektiver Sicht hat der Beschuldigte die Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h um 79 km/h überschritten. Aufgrund

der Umstände, dass er mit einer extrem hohen Geschwindigkeit fuhr, er bei dieser enormen Geschwindigkeit nicht hochkonzentriert, sondern in Gedanken versunken war und es ihm angesichts der Vertrautheit mit der Strecke und der Baustelle ein Leichtes gewesen wäre, sich gesetzeskonform zu verhalten, ist das Strafmass nicht ganz am untersten Rand festzusetzen. Es erscheint aufgrund der Tatkomponenten eine Freiheitsstrafe von 14 Monaten als dem Verschuldensgrad angemessen.

2.2 Bei den Täterkomponenten fällt vor allem das Vorleben negativ auf. Der Beschuldigte befand sich bis am 26. Mai 2006 im Gefängnis, nachdem er 2004 unter anderem wegen Verbrechen gegen das BetmG zu 4 ½ Jahren Zuchthaus verurteilt worden war. Es kam dann am 23. November 2009 wegen fahrlässiger Tötung zu einer Verurteilung zu einer unbedingten Geldstrafe von 160 Tagessätzen. Zum Zeitpunkt der Begehung der vorliegenden Tat liefen gegen den Beschuldigten drei Strafuntersuchungen, die zu folgenden Verurteilungen führten:

- am 11. Juni 2013 zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je CHF 50.00 wegen einfacher Körperverletzung;
- am 13. Juni 2013 zu einer Geldstrafe von 100 Tagessätzen zu je CHF 30.00 und einer Busse von CHF 500.00 wegen Nötigung, Verletzung der Verkehrsregeln und grober Verletzung der Verkehrsregeln;
- am 25. Juli 2013 zu einer bedingten Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je CHF 30.00 und einer Busse von CHF 350.00 wegen Vernachlässigung von Unterhaltspflichten.

Auffallend ist dabei insbesondere diejenige Tat, die am 13. Juni 2013 zu einer Verurteilung geführt hatte. Der dieser Verurteilung zugrunde liegende Sachverhalt zeugt von einer gravierenden Geringschätzung der Verkehrsvorschriften und von einer hohen Bereitschaft zu extrem riskanten Fahrmanövern: Der Beschuldigte war am 18. Mai 2012 auf der Autobahn A1 zwischen Kriegstetten und Kirchberg in Fahrtrichtung Bern unterwegs und schloss sehr nahe auf der Überholspur zu einem vorausfahrenden Fahrzeug auf. Nachdem dieser dann auf die Normalspur gewechselt hatte, überholte ihn der Beschuldigte, fuhr vor ihn und zwang ihn mit einem starken Abbremsen zum Anhalten auf der Normalspur der Autobahn. Er hatte zuvor noch seinen Mitarbeiter, der im zweiten Fahrzeug hinter ihm gefahren war, telefonisch aufgefordert, die Überholspur neben dem Automobilisten zu blockieren, damit dieser nicht ausweichen kann. Die Fahrzeuge standen auf der Normalspur der Autobahn und der Beschuldigte stieg aus, begab sich zum anderen Fahrzeug, dessen Fahrer seine Türe hatte verschliessen können. Er stieg indes beim Fahrzeug hinten ein und schlug dem Fahrer mit der Faust ins Gesicht, sodass dieser verletzt wurde. Anschliessend schlug er noch zweimal gegen das Gesicht des Fahrers, ohne jedoch zu treffen (der Geschädigte zog später nach einer Zahlung von knapp CHF 5'000 den Strafantrag wegen einfacher Körperverletzung zurück). Als die Polizei eintraf, standen die Fahrzeuge noch immer auf der Normalspur der Autobahn und es kam deshalb zu Verkehrsbehinderungen.

Die Beweggründe des Beschuldigten bei der vorliegenden Tat waren rein egoistisch, indem er an der Arbeit herumstudierte und der weit überdurchschnittlichen Leistungskraft seines Fahrzeuges einfach freien Lauf liess.

Es ist nichts zu erkennen, was auf eine erhöhte Strafempfindlichkeit hinweisen würde.

Zu beachten ist allerdings das sogenannte Sanktionenpaket, indem sowohl der lange Führerausweisentzug (knapp zwei Jahre, vgl. Einvernahmeprotokoll der Hauptverhandlung) als auch die Einziehung des Fahrzeuges (vgl. nachfolgend VI) für den Beschuldigten einschneidende Folgen hatten resp. haben (BGE 120 IV 67 E. 2b).

Das Nachtatverhalten des Beschuldigten wirkt sich leicht zu seinen Gunsten aus, da er von Anfang an zu seinen Verfehlungen gestanden ist. Nur leicht deshalb, weil ihm angesichts der Radarkontrolle mit anschliessender Anhaltung ohnehin nichts anderes übrig blieb.

Es wird mit der Berufung die Ausfällung einer Zusatzstrafe zu den Urteilen vom 11. Juni 2013, 13. Juni 2013 und 25. Juli 2013 beantragt. Mit diesen Urteilen waren Geldstrafen ausgefällt worden, während vorliegend eine Freiheitsstrafe ausgesprochen werden muss. Eine der Voraussetzungen für die Anwendung von Art. 49 Abs. 2 StGB (retrospektive Konkurrenz) ist die Ausfällung gleichartiger Strafen. Das trifft vorliegend nicht zu, Geldstrafen und Freiheitsstrafen sind ungleichartige Strafen (Jürg-Beat Ackermann in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Strafrecht I, 3. Auflage 2013, Art. 49 N 90). Es ist keine Zusatzstrafe auszufällen.

Zusammenfassend führen die Täterkomponenten zu einer Verschuldenserhöhung auf leicht bis mittelschwer. Es resultiert daraus das abschliessende Strafmass von 20 Monaten Freiheitsstrafe.

## **V. Bedingter/teilbedingter Strafvollzug**

1. Gemäss Art. 42 Abs. 1 StGB schiebt das Gericht den Vollzug einer Geldstrafe, von gemeinnütziger Arbeit oder einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten und höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten. Es braucht damit nicht mehr eine günstige Prognose für die Gewährung des bedingten Strafvollzuges vorzuliegen, sondern es genügt bereits das Fehlen einer ungünstigen Prognose. Für diese Prognosestellung sind im Lichte der reichen bundesgerichtlichen Rechtsprechung (siehe Zusammenfassung in Stratenwerth/Wohlens, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Handkommentar, Bern 2007, N8 zu Art. 42) die Tatumstände, das Vorleben, der Leumund, das Verhalten des Täters im Strafverfahren sowie alle weiteren Tatsachen zu berücksichtigen, die gültige Schlüsse auf den Charakter des Täters und die Aussichten seiner Bewährung zulassen (bestätigt in BGE 134 IV 1, E. 4.2.1.).

Für Strafen von einem Jahr bis zu drei Jahren ist gemäss Art. 43 StGB neben dem bedingten Vollzug auch eine teilbedingte Strafe möglich, indem die Strafe dann nur teilweise bedingt aufgeschoben wird, wenn dies notwendig ist, um dem Verschulden des Täters genügend Rechnung zu tragen. Der unbedingt vollziehbare Teil darf die Hälfte der Strafe nicht übersteigen (Abs. 2). Der Strafaufschub nach Art. 42 StGB ist die Regel, die grundsätzlich vorgeht. Der teilbedingte Vollzug bildet dazu die Ausnahme. Sie ist nur zu bejahen, wenn der Aufschub wenigstens eines Teils der Strafe aus spezialpräventiver Sicht erfordert, dass der andere Teil unbedingt ausgesprochen wird. Damit verhält es sich ähnlich wie bei der Beurteilung der Bewährungsaussichten im Falle eines Widerrufs einer bedingt ausgesprochenen Freiheitsstrafe. Ergeben sich – insbesondere aufgrund früherer Verurteilungen – ganz erhebliche Bedenken an der Legalbewährung des Täters, die bei der Gesamtwürdigung aller Umstände eine eigentliche Schlechtprognose noch nicht zu begründen vermögen, so kann das Gericht an Stelle des Strafaufschubs den teilbedingten Vollzug gewähren. Auf diesem Weg kann es im Bereich höchst ungewisser Prognosen dem Dilemma «Alles oder Nichts» entgehen. Art. 43 hat die Bedeutung, dass die Warnwirkung des Teilaufschubs angesichts des gleichzeitig angeordneten Teilvervollzuges für die Zukunft eine weitaus bessere Prognose erlaubt. Erforderlich ist aber stets, dass der teilweise Vollzug der Freiheitsstrafe für die Erhöhung der Bewährungsaussichten unumgänglich erscheint. Das trifft nicht zu, solange die Gewährung des bedingten Strafvollzuges, kombiniert mit einer Verbindungsgeldstrafe oder Busse (Art 42 Abs. 4 StGB), spezialpräventiv ausreichend ist (BGE 134 IV 1, E. 5.5.1.).

2. Der Beschuldigte hat, wie bereits dargelegt, schon zahlreiche Vorstrafen, die alle – bis auf die Verurteilung wegen Vernachlässigung der Unterhaltspflichten – unbedingt ausgesprochen werden mussten. Es muss dem Beschuldigten schon grundsätzlich ein sehr schlechter Leumund attestiert und eine ungünstige Prognose gestellt werden. Er liess sich bisher weder durch unbedingte Freiheitsstrafen noch durch unbedingte Geldstrafen davon abhalten, in verschiedenen Lebensbereichen zu delinquieren. Angesichts des Umstandes aber, dass der Beschuldigte während dreier laufender Strafverfahren, u.a. wegen mehrfacher grober Verkehrsregelverletzungen (die in ihrem Ausmass dem vorliegend zu beurteilenden Sachverhalt kaum nachstehen, aber damals noch nicht unter die erst am 1. Januar 2013 in Kraft getretenen strengen Vorschriften fielen, begangen am 18. Mai 2012), erneut in dieser massiven Weise einschlägig delinquierte, lässt nur eine ausserordentlich schlechte Prognose zu. Die abweichende Einschätzung der Vorinstanz ist nicht nachvollziehbar.

Es gilt aber das Verschlechterungsverbot nach Art. 391 Abs. 2 StPO, da nur der Beschuldigte ein Rechtsmittel ergriffen hat (Verbot der *reformatio in peius*). Es darf daher keine schwerere Strafe ausgesprochen werden, als das die Vorinstanz gemacht hatte. Das angefochtene Urteil lautet auf 12 Monate Freiheitsstrafe unbedingt und 18 Monate bedingt. Das angemessene Strafmass wäre nach der Einschätzung des Berufungsgerichts 20 Monate unbedingt. Welche Sanktion nun eine Verschlechterung darstellt, ist nicht immer ganz einfach zu klären. Es gilt für diese Überprüfung noch immer der Leitfaden des Bundesgerichts (BGE 134 IV 82).

Selbstredend wiegt der unbedingte Anteil einer Freiheitsstrafe als deutlich schwererer Eingriff in die persönliche Freiheit des Beschuldigten als der bedingte Teil. Es darf daher der unbedingte Teil nicht höher ausfallen als die erstinstanzlich ausgesprochenen 12 Monate resp. aufgrund des nun ausgesprochenen Strafmasses von 20 Monaten und des Grundsatzes von Art. 43 Abs. 2 StGB, wonach der unbedingt vollziehbare Teil die Hälfte der Strafe nicht übersteigen darf, als 10 Monate. Es ist damit zusammenfassend als Folge des Verschlechterungsverbot und ohne dass die materiellen Voraussetzungen dafür erfüllt wären, der teilbedingte Strafvollzug zu gewähren und es sind 10 Monate unbedingt und 10 Monate bedingt mit einer Probezeit von 4 Jahren auszusprechen. Angesichts der schlechten Prognose braucht es für die Bestätigung der Probezeit von 4 Jahren keine weiteren Ausführungen.

## VI. Die Einziehung des Fahrzeuges

1. Seit dem 1. Januar 2013 ist der Art. 90a SVG in Kraft, wonach das Gericht die Einziehung eines Motorfahrzeuges anordnen kann, wenn:

- a) damit eine grobe Verkehrsregelverletzung in skrupelloser Weise begangen wurde; und
- b) der Täter durch die Einziehung von weiteren groben Verkehrsregelverletzungen abgehalten werden kann.

2. Mit Verfügung vom 14. Mai 2013 ordnete die Staatsanwaltschaft die Beschlagnahme des PW «xy» an. Gegen diese Beschlagnahme wehrte sich der Beschuldigte bis vor Bundesgericht. Mit Urteil vom 28. Oktober 2013 (1B\_275/2013) wies das Bundesgericht die Beschwerde ab. Zur Begründung führte es aus, es seien bei Verkehrsdelikten im Sinne von Art. 90 Abs. 3 und 4 SVG die Einziehungsvoraussetzungen von Art. 90a Abs. 1 lit. a SVG in der Regel gegeben (die Einziehung falle auch bei groben Verkehrsregelverletzungen im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG in Betracht; E. 2.3.3.; vgl. dazu auch Urteil 1B\_403/2013 vom 19. Juni 2014). Es sei aber auch die Erfüllung der Voraussetzungen nach Art. 90a Abs. 1 lit. b SVG möglich, da der Beschuldigte verschiedene Gefängnisstrafen und eine Zuchthausstrafe verwirkt habe und auch zweimal wegen grober Verkehrsregelverletzung verurteilt worden sei. Es seien zudem weitere Strafuntersuchungen gegen ihn hängig, bei denen es auch um Strassenverkehrsdelikte gehe. Es könne auch durchaus sein, dass das sehr leistungsstarke, sportliche Tatfahrzeug weitere Geschwindigkeitsexzesse des Beschuldigten begünstige (E. 2.3.4.).

3. Die Voraussetzungen von Art. 90a Abs. 1 lit. a SVG sind ohne weiteres gegeben: Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung handelt im Sinne dieser Bestimmung «skrupellos», wer den Tatbestand von Art. 90 Abs. 3 SVG objektiv und subjektiv erfüllt (Weissenberger, a.a.O., Art. 90a N 14 und dort zitierte Bundesgerichtsentscheide). Selbst wenn man für die «Skrupellosigkeit» auf Art. 129 StGB abstellen wollte (was für Art 90a SVG überwiegend abgelehnt wird [forumpoenale 3/2015, S. 156 E. 2.3.2.], von Markus Husmann in BSK-SVG, a.a.O., Art. 90a N 71 aber bejaht wird), ist es genau die dort gemeinte besonders hemmungs- und rück-

sichtslose Verhaltensweise, die das Leben und die Gesundheit von Menschen massiv gefährdet, die auch bei der vorliegend bejahten Erfüllung des Tatbestandes von Art. 90 Abs. 3 SVG festgestellt werden muss. Genau dieses rücksichtslose und hemmungslose Verhalten hat der Beschuldigte an den Tag gelegt, als er mit dieser massiven Geschwindigkeit an der signalisierten und ihm bestens bekannten Baustelle und Baustelleneinfahrt vorbeigerast ist.

4. Bleibt damit die Voraussetzung von Art. 90a lit. b SVG zu prüfen und die Frage zu beantworten, ob der Beschuldigte durch die Einziehung von weiteren groben Verkehrsregelverletzungen abgehalten werden kann. Es ist im Sinne einer Gefährdungsprognose zu prüfen, ob das Fahrzeug in der Hand des Beschuldigten in der Zukunft die Verkehrssicherheit gefährdet bzw. ob dessen Einziehung geeignet ist, ihn vor weiteren groben Verkehrswidrigkeiten abzuhalten (1B\_275/2013, E. 2.3.3.). Dabei fallen die zahlreichen Verurteilungen des Beschuldigten ins Gewicht, die alle nicht geeignet waren, ihn vor weiteren Straftaten abzuhalten. Dass in der Zwischenzeit eine grobe Verkehrsregelverletzung aus dem Jahre 2002 in dem im Berufungsverfahren beigezogenen Strafregisterauszug nicht mehr auftaucht, also offensichtlich gelöscht worden und damit unbeachtlich ist (Art. 369 Abs. 7 StGB; das Bundesgericht hat sich soweit ersichtlich noch nicht zur Frage geäußert, ob das Verwertungsverbot nicht gilt, wenn die Löschung erst während des Rechtsmittelverfahrens erfolgt), kann daran nichts ändern. Der Beschuldigte zeigt nicht nur in verschiedenen Lebensbereichen eine Geringschätzung der Rechtsordnung auf, er hat insbesondere am 18. Mai 2012 auf der Autobahn A1, als er einen Automobilisten auf der Normalspur zum Anhalten zwang und ihn dort in dessen Auto mit einem Faustschlag im Gesicht verletzte, gezeigt, dass er trotz früheren Freiheitsstrafen und Geldstrafen sich nicht von einem auch damals äusserst gefährlichen und skrupellosen Fahrmanöver abhalten liess. Dass er die vorliegende qualifiziert grobe Verkehrsregelverletzung am 14. Mai 2013 und damit während dreier laufender Strafverfahren (s. oben IV Ziff. 2.2) begangen hat, kann nur mit völliger Uneinsichtigkeit auch und insbesondere in Bezug auf die Begehung grösster Verkehrsregelverletzungen erklärt werden.

Wie schon das Bundesgericht im Entscheid über die Beschlagnahme festgestellt hat (E. 2.3.4.), handelt es sich beim Tatfahrzeug um ein sehr leistungsstarkes, sportliches Fahrzeug: xy, V8 4.8 Liter Hubraum, 400 PS, Allradantrieb, Beschleunigung von 0 – 100 km/h in 5.0 Sekunden, Höchstgeschwindigkeit 282 km/h ([www.auto-data.net/de](http://www.auto-data.net/de)).

«Gegen eine günstige Prognose (und damit für die Einziehungsvoraussetzungen nach lit. b) sprechen namentlich die Leistungsstärke des Fahrzeuges, die fehlende Einsicht in das Unrecht der Tat und ein belasteter automobilistischer Leumund» (Weissenberger, a.a.O., Art. 90a N 21 und dort zitierte Bundesgerichtsentscheide). Ein derart leistungsstarkes Fahrzeug in der Hand des Beschuldigten führt zwangsläufig zu einer sehr grossen Gefahr für weitere Geschwindigkeitsexzesse und ganz allgemein zu einer grossen Gefährdung der Verkehrssicherheit. Die Einziehung des Fahrzeuges ist im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung geeignet, den Beschuldigten von der Begehung weiterer grober Verkehrsregelverletzungen

abzuhalten, da es dafür schon genügt, wenn solche weiteren Widerhandlungen verzögert oder erschwert werden (BGE 137 IV 249 E. 4.5.2.). Ob als Halterin des Fahrzeuges eine der Firmen des Beschuldigten auftritt (US 11) oder ob das Fahrzeug geleast ist, spielt keine Rolle. Tatsache ist, dass der Beschuldigte gemäss seinen eigenen Aussagen faktisch über den PW xy verfügen und diesen wie ein Eigentümer nutzen kann (BGE 140 IV 133 E. 4.4.1. – 4.4.3.).

5. Die Gefährdungs- bzw. Rückfallprognose nach Art. 90a Abs. 1 lit. b SVG konkretisiert insofern den Grundsatz der Verhältnismässigkeit, als die Einziehung des Fahrzeuges nur unter der Voraussetzung zulässig ist, dass der Täter dadurch von weiteren groben Verkehrsregelverletzungen abgehalten werden kann (Weissenberger, a.a.O., Art. 90a N 21). Der Eingriff in die von Art. 26 BV geschützte Eigentumsgarantie ist nur gestützt auf diese gesetzliche Grundlage und nur in diesen Ausnahmefällen gemäss Art. 90a SVG zulässig; dann aber schon. Die Bestimmung ist zwar als «Kann-Vorschrift» ausgestaltet, sie muss aber zur Anwendung kommen, wenn – wie vorliegend – die Voraussetzungen von Art. 90a SVG klar erfüllt sind.

Es ist damit zusammenfassend der PW xy in Anwendung von Art. 90a SVG einzuziehen und zu verwerten. In Bezug auf die Verwendung des Verwertungserlöses (Art. 90a Abs. 2 SVG) hat die Vorinstanz entschieden, es seien damit die Verfahrenskosten zu decken und es sei der Mehrerlös an die Berechtigten herauszugeben. Das bereits dargelegte Verschlechterungsverbot verbietet es, allfällige andere, für den Beschuldigten nachteiligere Verwendungszwecke zu prüfen. Berechtigte am Fahrzeug ist gemäss Aussagen des Beschuldigten an der Hauptverhandlung die Firma QQ. Der Restbetrag ist daher der Firma QQ, herauszugeben (bei der Verrechnung mit den Verfahrenskosten des obergerichtlichen Verfahrens ist von CHF 2'326.65 auszugehen, d.h. von den Verfahrenskosten nach Verrechnung mit der reduzierten Parteientschädigung, s. nachfolgend VI Ziff. 2.2).

## **VI. Kosten- und Entschädigungsfolgen**

1. Es bleibt vollumfänglich beim Schuldspruch der qualifiziert groben Verkehrsregelverletzung und der Einziehung des Fahrzeuges. Der erstinstanzliche Kostenentscheid ist zu bestätigen.

2.1 Mit dem vorliegenden Berufungsverfahren werden zwar alle Schuldsprüche, die Freiheitsstrafe statt einer Geldstrafe und insbesondere auch die Einziehung des Fahrzeuges bestätigt, indessen der bedingte Teil der Freiheitsstrafe von 18 auf 10 Monate und der unbedingte Teil von 12 auf 10 Monate reduziert. Es sind daher 10 % der Verfahrenskosten dem Staat zur Bezahlung aufzuerlegen und der Beschuldigte nur zur Bezahlung von 90 % der Verfahrenskosten zu verurteilen. Die Urteilsgebühr ist auf CHF 3'000.00 festzusetzen, was insgesamt zu Verfahrenskosten von CHF 3'050.00 führt. Der Beschuldigte hat diese folglich zu CHF 2'745.00 zu bezahlen (resp. nach Verrechnung der reduzierten Parteientschädigung von CHF 418.35 zu 2'326.65, nachfolgend Ziff. 2.2), CHF 305.00 gehen zu Lasten des Staates.

2.2 Der Beschuldigte hat Anspruch auf die Zuspreehung einer Parteientschädigung im Umfang von 10 % seiner Verteidigerkosten. Der Vertreter des Beschuldigten, Rechtsanwalt NN, macht einen Aufwand von 5,5 Stunden für sich und von 9,01 Stunden für einen juristischen Mitarbeiter geltend. Dies erscheint angemessen. Hinzu kommen 3,5 Stunden für die Hauptverhandlung. Insgesamt beträgt die volle Entschädigung für Rechtsanwalt NN, bei einem praxisgemässen Stundenansatz von CHF 250.00 somit CHF 2'250.00 und für den juristischen Mitarbeiter, beim geltend gemachten Stundenansatz von CHF 170.00, CHF 1'531.70. Inklusive Auslagen von CHF 92.10 und der Mehrwertsteuer von 8 % ergibt dies eine Entschädigung von CHF 4'183.70. Davon hat der Staat 10 % zu bezahlen, d.h. CHF 418.35. Diese Entschädigung ist indessen mit den Verfahrenskosten, die der Beschuldigte zu tragen hat, zu verrechnen. Er hat somit nur noch CHF 2'326.65 an Verfahrenskosten zu bezahlen.

Demnach wird in Anwendung der Art. 90 Abs. 3, 90a SVG; Art. 4a Abs. 1 und 3 VRV; Art. 40, 43, 44 Abs. 1, 47 StGB; Art. 379 ff., 398 ff. und 416 ff. StPO

**erkannt:**

1. XX hat sich der qualifizierten groben Verletzung der Verkehrsregeln, begangen am 14. Mai 2013, schuldig gemacht.
2. XX wird verurteilt zu einer Freiheitsstrafe von 20 Monaten, unter Gewährung des bedingten Vollzuges für 10 Monate, bei einer Probezeit von 4 Jahren.
3. Der bei XX sichergestellte PW xy, wird eingezogen und ist zu verwerten. Der Erlös ist an die Verfahrenskosten anzurechnen. Der Restbetrag ist an die Firma QQ, herauszugeben.
4. Die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens mit einer Urteilsgebühr von CHF 2'000.00, total CHF 6'500.00, hat XX zu bezahlen.
5. XX, vertreten durch Rechtsanwalt NN, Olten, ist für das obergerichtliche Verfahren eine Parteientschädigung von CHF 418.35 zu bezahlen. Diese Parteientschädigung wird mit den Verfahrenskosten (vgl. nachfolgend Ziff. 6) verrechnet.
6. Die Kosten des obergerichtlichen Verfahrens mit einer Urteilsgebühr von CHF 3'000.00, total CHF 3'050.00, hat XX zu 90 %, d.h. zu CHF 2'745.00, zu bezahlen.

Dieser Entscheid ist schriftlich und begründet zu eröffnen an:  
Staatsanwaltschaft, Franziskanerhof, 4502 Solothurn, Ref. STA.2013.1858 / RMV.2015.11 MM, GU  
intern  
NN, , GU Online

**Rechtsmittel:** Gegen diesen Entscheid kann **innert 30 Tagen** seit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesgericht **Beschwerde in Strafsachen** eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist beginnt am Tag nach dem Empfang des begründeten Urteils zu laufen und wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Art. 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

### **Im Namen der Strafkammer des Obergerichts**

Der Präsident

Die Gerichtsschreiberin

Kamber

Ramseier